Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31.12.2025 (Silvester) und 01.01.2026 (Neujahr) in der Herrenberger Innenstadt

Die Stadt Herrenberg als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238), folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2025 und am 01.01.2026 innerhalb des nachfolgend beschriebenen und in beigefügtem Lageplan blau umrandeten Gebiets der Altstadt verboten.

   Als Geltungsbereich des Abbrennverbots wird das Gebiet der Altstadt definiert und zwar der Stadtbereich unterhalb des Schlossbergs, der durch folgende Straßen begrenzt wird: Ab Einmündung Am Joachimsberg – Stuttgarter Straße (einschließlich deren Fahrbahn) bis zur Einmündung Benzstraße – Benzstraße – Seestraße (Gehweg stadteinwärts ab Einmündung Benzstraße bis Einmündung Stadthallenstraße/entlang Gebäude Seestraße 36 bis 40) - Seestraße (ab Einmündung Stadthallenstraße einschließlich der Fahrbahn) - Reinhold-Schick-Platz (bis zur Platzmitte) – Hindenburgstraße (einschließlich der Fahrbahn) - Hasenplatz (im Zuge der B 28 einschließlich der Fahrbahn, danach die gesamte Straßenfläche) – bis zum Aufgang Schlossberg (nach der Einmündung Wilhelmstraße).

   Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) verboten.

4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziffer 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

   Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung und dem Plan des Verbotsbereichs kann ab sofort beim Ordnungsamt der Stadt Herrenberg, Abteilung Recht und Ordnung, Justitiariat, Kirchgasse 2, Zimmer 63 während den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Telefon: 07032 924-218) eingesehen werden.

5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

signiert von:
Tom Michael
am: 11.12.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Begründung:

I.

Im Gebiet der Altstadt von Herrenberg ist generell von unmittelbarer Nähe von brandempfindlichen Gebäuden (insbesondere Fachwerkhäusern) im Sinne des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV auszugehen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist dort somit gesetzlich verboten.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Ereignissen, durch welche die historisch wertvolle Bausubstanz der Altstadt erheblich gefährdet wurde.

Die Fachwerkgebäude in der Altstadt von Herrenberg sowie die Stiftskirche und die Spitalkirche stellen für die Bevölkerung einen herausragenden Wert und unerlässliche Identifikationsmöglichkeit mit ihrer Stadt dar.

Aufgrund der Bautechnik zur Zeit ihrer Entstehung sind diese Gebäude deutlich anfälliger für eine versehentliche Entzündung durch Feuerwerk als modernere Bauwerke. Insbesondere die engen Winkel zwischen den Gebäuden mit Laub, dürrem Gras oder Unrat sowie Fugen und Ritzen, etwa im Bereich der Dächer, bringen viele potentielle Brandentstehungspunkte mit sich.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen. Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Die Anordnung darf sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert. Dabei muss die verstreute Lage der zu schützenden Objekte und die Flugweite typischer Feuerwerkskörper (besonders bei unsachgemäßem Umgang) bedacht werden.

Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude in der Altstadt ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein potentiell großes Schadensausmaß im Brandfall. Raketen können zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe oder Ortgang einschlagen. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke und sonstige Gegenstände gelagert, was eine Feuerausbreitung begünstigt.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die Bausubstanz ausgeht, hängt von der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftrefflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer und der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere in der gefährdeten Altstadt Brände auslösen. Insofern geht für die Bausubstanz der Fachwerkhäuser und der sonstigen historisch wertvollen Gebäude eine verstärkte Gefahr durch Silvesterfeuerwerk aus.

Hinzu kommt, dass gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten ist.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an der Bausubstanz der Fachwerkhäuser und Kirchen zu verhindern. Das Verbot

erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen in der Verfassung hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden. Kein Punkt des Verbotsbereiches ist weiter als rund 200 m bis 250 m von den Bereichen der Stadt entfernt, in denen keine Beschränkung besteht.

Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die aufgeführten Bereiche kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Mit der Wirkung dieser Verfügung kann nicht bis zur Entscheidung über etwaige Rechtsbehelfe abgewartet werden. Das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe wird vom öffentlichen Interesse, diese Verfügung auch im Fall von Rechtsbehelfen durchsetzen zu können, überwogen. Es ist daher im öffentlichen
Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der aufgeführten Bereiche ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Herrenberg, Marktplatz 5, 71083 Herrenberg erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Herrenberg, den 10.12.2025

Sandra Böhme
Ordnungsamt

Verbotszone
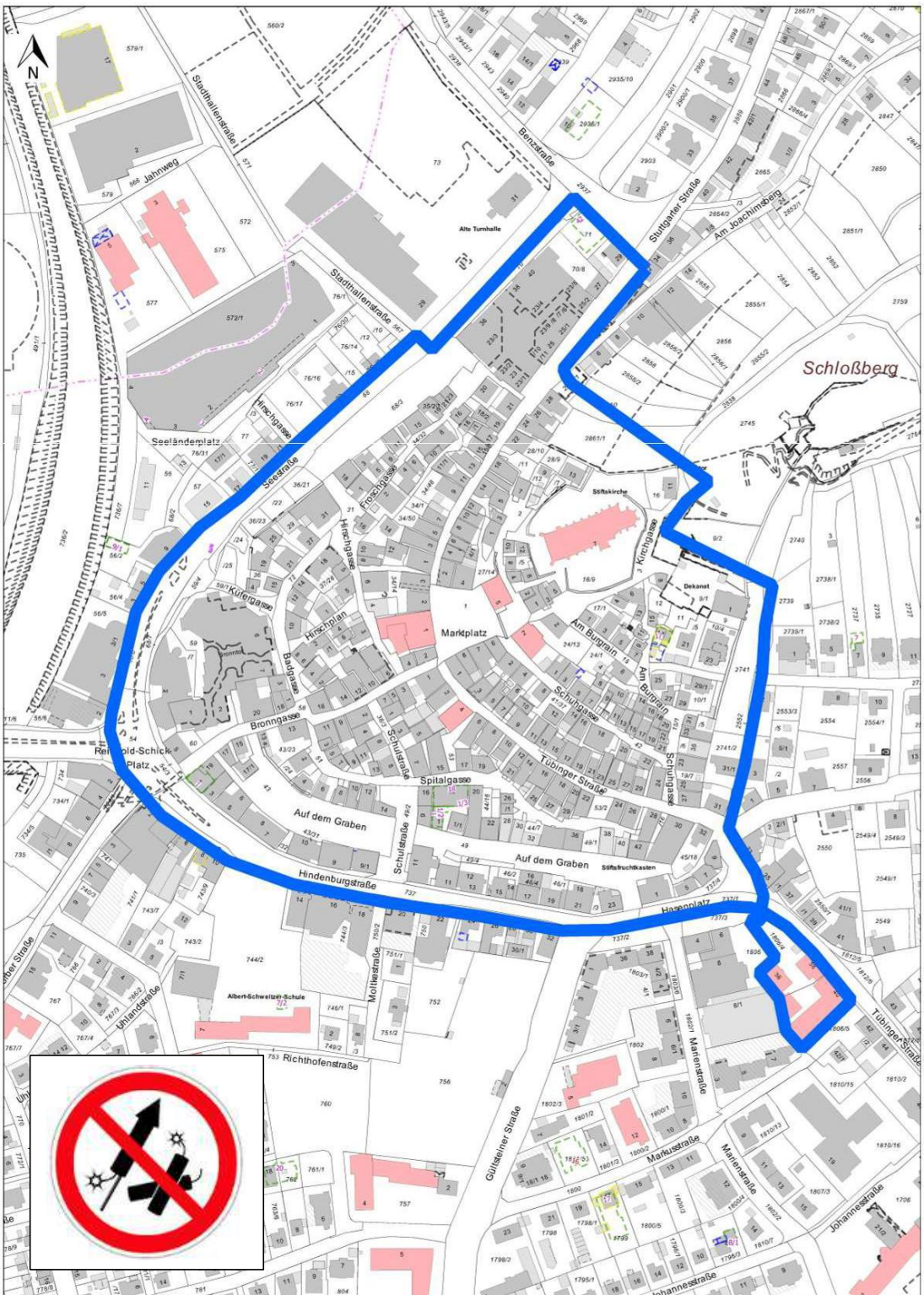
Als Geltungsbereich des Abbrennverbots wird das Gebiet der Altstadt definiert und zwar der Stadtbereich unterhalb des Schlossbergs, der durch folgende Straßen begrenzt wird: Ab Einmündung Am Joachimsberg – Stuttgarter Straße (einschließlich deren Fahrbahn) bis zur Einmündung Benzstraße – Benzstraße – Seestraße (Gehweg stadteinwärts ab Einmündung Benzstraße bis Einmündung Stadthallenstraße/entlang Gebäude Seestraße 36 bis 40) - Seestraße (ab Einmündung Stadthallenstraße einschließlich der Fahrbahn) - Reinhold-Schick-Platz (bis zur Platzmitte) – Hindenburgstraße (einschließlich der Fahrbahn) - Hasenplatz (im Zuge der B 28 einschließlich der Fahrbahn, danach die gesamte Straßenfläche) – bis zum Aufgang Schlossberg (nach der Einmündung Wilhelmstraße).